

Wilsdruffer Tageblatt

Verantwortlicher Redakteur: Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Ercheint bis auf weiteres nur Montag, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Einzelheften monatlich 20, durch unsere Vertreter jagtragend in der Stadt monatlich 20, auf dem Lande 25, durch die Post bezogen vierteljährlich 60, mit Zustellungsgebühr. Alle Postämter und Postboten sowie unsere Vertreter und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Verhältnisse behalten wir uns das Recht vor, die Lieferung der Zeitung oder den Inhalt des Bezugspreises zu ändern.



Intentionenpreis 20, für die 6 gepaltene Korpuszelle oder deren Raum, Reklamen, die 2 halbe Korpuszelle 10. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisermäßigung. Belohnungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2 gepaltene Korpuszelle 10, Nachweissungs-Gebühr 10, Anzeigenannahme bis 10 Uhr, für die Möglichkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Anzeigenspruch erfolgt, wenn der Betrag durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftragsgeber in Kontant gezahlt.

Ercheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rossen.

Verleger und Drucker: Arthur J. Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Käffig, für den Inseratenteil: Arthur J. Schunke, beide in Wilsdruff.

82. Jahrgang. Nr. 66.

Sonnabend / Sonntag 9. / 10. Juni 1923.

Ämtlicher Teil.

Baden in der freien Elbe.

Das Elbstromamt Meissen erlaubt versuchsweise bis auf Weiteres das Baden in der freien Elbe außerhalb der Bade- und der Schwimmanstalten im Raume von der Mündung des Kleinschbaches bis zur preussischen Grenze unter der Voraussetzung, daß die nachstehenden Bestimmungen streng beachtet werden.

I.

Grundsätzlich ist das Baden in der freien Elbe wegen Gefährdung der Badenden und zum Schutze der Anlagen nach wie vor ausgeschlossen an den Landungsstellen, Landungsbrücken, Landungsstegen und Ladestellen der Schiffe, Flöße, Fähren und sonstigen Fahrzeuge; an Ausschiffungsplätzen, an Werften, in Häfen und an Kaustellen.

II.

Weiter bleibt das Baden in der freien Elbe verboten

1., an beiden Ufern

a) an der Niederwarthaer Brücke und unterhalb von dieser Brücke ab bis Wilsberg zwischen Stromschnitt 1002—1020.

2., am linken Ufer

- unterhalb der Saubachmündung bis zur unteren Spitze der Gauerniger Insel,
- die Strecke entlang des Damms in der Rehbodfurth,
- von 500 m oberhalb der Fährenanfahrt in Meissen-Spaar bis unterhalb des Ausschiffungsplatzes gegenüber der Knorre,
- von der Landestelle bei Niederwischütz bis zum Schiffschiffen,
- von oberhalb des Bierseiles der Meischwiger Fähre bis zur Anfahrt derselben in Voritz,
- von oberhalb des Bierseiles der Fähre zu Moritz bis unterhalb des Ausschiffungsplatzes in Gröbna einschließlich des Gröbner Hafens,
- von der Dampfschifflandestelle in Strehla bis unterhalb des Nitzseiles.

3., am rechten Ufer

- entlang des Stromberichtigungsbauwerks von Schenwitz bis Meissen-Niederpaar,
- von der Grenze Meissen-Ober/Niederpaar bis unterhalb des Henkerschen (vormals Koppasch) Ausschiffungsplatzes,
- von oberhalb der Badeanstalten in Meissen bis zur Knorre, einschließlich des Meissener Winterhafens,
- von der Landestelle Diesbar bis unterhalb Strußlig,
- im Bereich der Bierseile der Fähren zu Meischwitz und Moritz,
- von oberhalb der Moritzer Fährenanfahrt bis zum unteren Dammente bei Promnitz,
- von 200 m unterhalb der Elbbrücke in Riesa bis zu den unteren Elbhäusern.

4., an den Stellen, wo die Gemeindebehörden das Baden und Betreten des Ufergeländes im Einvernehmen mit dem Elbstromamt und mit den Anliegern verbieten.

III.

Das Baden in der freien Elbe geschieht auf eigene Verantwortung der Badenden und ist nur Schwimmkundigen und mit den Strömungsverhältnissen völlig vertrauten Personen gestattet. Fremdes Eigentum darf nicht beschädigt werden. Im übrigen sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- Alle Badenden haben Badebekleidung zu tragen und zwar Männer Badehosen, Frauen Badeanzüge. Badebekleidung, die gegen Sitten und Anstand verstoßt, ist untersagt.
- Verstöße gegen Sitten und Anstand werden bestraft.
- Der Aufenthalt an den Elbufern, auf den Dämmen und Böschungen, an Wiesen und Gebüschrändern ist auf den zum An- und Auskleiden benötigten Platz unmittelfach am Wasser zu beschränken. Im übrigen ist das Betreten des begrünteren Uferlandes und von Weideneinsparungen und das Beschädigen der Ufer, der Uferdeckwerke, der Schleusenmündungen, der Warnungs- und Verbotstafeln, der Wiesen- und Weidenbüsche, sowie das Lagern im Bereiche dieser Kulturen aufs strengste verboten.
- Das Aufschlagen von Zelten und Planen ist untersagt.
- Das Fahrwasser darf beim Baden oder Schwimmen nicht benutzt werden. Das Heranschwimmen an in Fahrt befindliche Dampfer ist verboten, ebenso das Anhängen an Schiffe, Flöße oder Boote und das Betreten fahrender Flöße und Boote. Jeder Freischwimmer hat Ruder- und Segelboote rechtzeitig auszuweichen. Auch das Baden in der Nähe von Angelnden ist wegen der ausliegenden Angelhaken mit Gefahr verbunden und deshalb untersagt.
- Das Entfernen oder Beschädigen der im Strome ausgefachten Malzeichen oder sonstigen Strom- oder Schiffahrtszeichen ist verboten.

IV.

Allen Anordnungen der Polizeiorgane (Gendarmerie, Strompolizei, Reichswasser- schutz, Gemeindepolizei, Wohlfahrtspolizei usw.), die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit getroffen werden, ist unbedingt Folge zu leisten.

V.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die gemäß Abschnitt II Ziffer 4 getroffenen Anordnungen der Gemeindebehörden werden, soweit nicht andere Strafgesetze einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 300 000 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Unabhängig davon bleibt die zivilrechtliche Haftung jedes Einzelnen für etwa verursachten Schaden an den Uferbauten, Wiesen und Kulturen am Stromufer.

Meissen, am 31. Mai 1923.

2387

B II-Elbstr. 19.

Die Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Die Ortspreise über die Bewertung der Natural- und Sachzüge für die Zweck der Arbeiterversicherung, die vom 1. März 1923 ab Geltung hatten, werden mit Wirkung vom 4. Juni 1923 ab um 50 Prozent erhöht. Die Sätze für Deputate dagegen werden jetzt nicht geändert. XIa 7 O P. 40 L, 8 J. A. V.

Ferner wird bekanntgegeben, daß die Oberversicherungsämter die in Nr. 255 der Sächsischen Staatszeitung vom 30. Oktober 1922 bekanntgegebenen Ortslöhne und den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst sowohl der landwirtschaftlichen als auch der forstwirtschaftlichen Arbeiter mit Wirkung vom 4. Juni 1923 ab je auf den 10fachen Betrag erhöhen.

Meissen, Lommagsh, Rossen, Wilsdruff, am 4. Juni 1923.

2388

Die Versicherungsämter der Amtshauptmannschaft Meissen und der Städte Meissen, Rossen, Lommagsh und Wilsdruff.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Am Donnerstag nachmittag ist die deutsche Ergänzungskarte in den Hauptstädten der alliierten Mächte überreicht worden.

* Poincaré hat nach vorläufiger Kenntnisnahme von dem Inhalt der deutschen Karte noch vor ihrer amtlichen Übergabe die neuen Vorschläge als unbefriedigend bezeichnet.

* In englischen politischen Kreisen wird das neue deutsche Angebot günstig beurteilt und als Weg zu einer interalliierten Verständigung angesehen.

Poincarés Gegenminen.

Das Spiel ist immer das gleiche. Wagt es irgend eine Macht unter den alliierten und assoziierten Unterzeichnern des Friedens von Versailles, wider den französischen Stachel zu lösen, dann wird der jeweilige französische Ministerpräsident wild. Mit Hilfe seiner ihm durch die und dann folgenden Presse eröffnet er zunächst eine heftige Kanonade auf den Eigenbrötler und, wenn dieser dann müde gemacht ist, Entschuldigungen sammelt, nachgibt, dann setzt Poincaré die eigene Persönlichkeit ein und überrumpelt den Jöggernden, zwingt ihn mit rücksichtsloser Gewalt, oft unter deutlichen Drohungen, in den alten Kreis zurück.

Diese gewohnte, ihm immer glückende Postille hat er auch jetzt wieder in Brüssel getrieben, und er hat die Gelegenheit, mit einem vollen Sieg in der Tasche nach Paris zurückzufahren zu können. Ein gemeinsames Communiqué heißt jetzt, daß alle Bestrebungen, die man bisher über die Aktionen im Ruhrgebiet getroffen habe, restlos bekräftigt worden sind, damit sind also gewisse belgische Besorgnisse über den wirtschaftlichen Erfolg dieser Aktionen in den Papierkorb geworfen worden. Und dann folgt die

scharfe Unterstreichung der beiden französischen Bedingungen für jede Verhandlungsbereitschaft dieser beiden Westmächte: Räumung des Ruhrgebietes nach erfolgter Zahlung und Beendigung des passiven Widerstandes. Und schließlich hat man sich auch noch auf neue Maßnahmen geeinigt, die den Druck auf Deutschland noch verstärken sollen, um die „Erfüllung seiner Verpflichtungen“ zu erzwingen.

Das ist eigentlich schon die Antwort auf die neue deutsche Karte, die jetzt in die Hände aller Alliierten gelangt und die lediglich wissenschaftlicher Natur ist, die aber im Prinzip unbedingt auf dem Boden unserer Karte vom 2. Mai steht, nur ihre Ergänzung ist, und die deshalb stummgemäß — wenn auch wohl nicht ausdrücklich — die Räumung des Ruhrgebietes zum Ausgangspunkt jeder Verhandlung macht und die unbedingt bis dahin am passiven Widerstand festhält. Hier gibt es keine Brücke, gibt es nicht einmal einen Grund, auf dem man Brückenpfeiler bauen kann.

Das wird so deutlich wie nur möglich, wenn man gleichzeitig im „Temps“ einen Artikel liest, der die französischen Bedingungen in breiterer Ausführlichkeit aufzählt.

Außer jenen beiden Voraussetzungen, die für Frankreich schon zum politischen Schiboleth geworden sind, verlangt man von Deutschland „nur“ 26 Milliarden Goldmark, aber man will dann nur so beschelben sein, wenn Frankreich an England und Amerika seine Kriegsschulden nicht zu bezahlen braucht. Die 26 Milliarden sind nicht etwa die gesamte Reparationssumme, sondern nur das, was wir an Frankreich zahlen sollen. Das verlangt immer noch der bloßfertigen Verteilungsschlüssel 52 % der deutschen Reparationsverpflichtungen für sich, so daß laut „Temps“ dann die Gesamtsumme 50 Milliarden betragen würde. Und zwar Gegenwert, nicht, wie Bonar Law es

in Paris vorschlug, als Endsumme periodischer Zahlungen. Wenn aber England und Amerika die an Frankreich geliehenen Gelder eintreiben wollten, so müßte Deutschland zu Zahlungen in gleicher Höhe an Frankreich herangezogen werden. Abgelehnt wird in schroffer Form auch der Gedanke, der in der neuen deutschen Karte noch einmal in den Vordergrund geschoben wird: Feststellung der deutschen Leistungsfähigkeit durch eine internationale Sachverständigenkommission; abgelehnt überhaupt jede Diskussion über die Höhe jener Ziffern. Im besetzten Gebiet werde man alle Einnahmequellen öffnen und ausnützen, die für die Reparationszahlung einbehalten werden, ohne jeden politischen Hintergedanken — selbst verwaltet.

Nähme Deutschland diese Bedingungen an, dann bräuche man über die „Sicherungsfrage“ vorerst nicht diskutieren. In diesem Satz liegt der Grund, auf dem die Brücke zwischen Frankreich und — England gebaut werden soll, vielleicht schon errichtet ist. Auf der einen Seite das „Jugendsündnis“ Frankreichs, jetzt den Vorschlag Bonar Laws anzunehmen (tatsächlich ist dieser aber lange nicht so weitgehend gewesen, da er nur einen Gegenwertwert von etwa 23 Goldmillarden darstellte), dafür Weiterbefugung des Ruhrgebietes durch französische Verwaltung. Dann aber bräuche man natürlich keine „Sicherungsmaßnahmen“, und dann hätte man eine gemeinsame Plattform für alle Alliierten Deutschland gegenüber, hätte das neue deutsche Angebot von vornherein sabotiert, hätte die Ansicht, diesmal eine gemeinsame ablehnende Antwort aller Alliierten auf die neuen deutschen Vorschläge zustande zu bringen, als erledigt zweifellos, daß über alle diese Dinge Verhandlungen zwischen London, Paris und Brüssel stattgefunden haben und noch stattfinden; eine Erklärung Lord Curzon's im Oberhaus über die Reparations-